

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 2. April

1951

Inhalt:

Verordnung zur Änderung der Naturschutzverordnung vom 7. März 1951	S. 39
Verordnung über die Herstellung von Pferdehackfleisch vom 12. März 1951	S. 40
Verordnung über die Dienststrafgerichte in Verfahren gegen die richterlichen Beamten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, der Verwaltungsgerichte und der Finanzgerichte und gegen die Mitglieder des Bayerischen Obersten Rechnungshofs vom 14. März 1951	S. 41
Verordnung über die Fluß- und Teichmuschel als Gegenstand des Fischereirechts v. 21. März 1951	S. 41
Bekanntmachung über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch das Stiftungsamt Aschaffenburg vom 9. März 1951	S. 42
Bekanntmachung über die Siegelführung der öffentlichen Sparkassen vom 13. März 1951	S. 42
Bekanntmachung über die Führung des Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch den Bayerischen Prüfungsverband öffentlicher Kassen München vom 15. März 1951	S. 42
Bekanntmachung über die Dienstanweisung für Katasterneuermessungen in Bayern v. 15. März 1951	S. 42

Verordnung

zur Änderung der Naturschutzverordnung

Vom 7. März 1951

Auf Grund §§ 11 und 26 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) wird verordnet:

Die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) in der Fassung vom 16. März 1940 (RGBl. I S. 567) wird wie folgt geändert:

Art. I

In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Uferpflanzen“ die Worte „und Pilzen“ eingefügt.

Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Zusatz beigefügt:
„Eine offensichtlich übermäßige Entnahme von Blumen und Farnkräutern liegt vor, wenn die entnommene Menge über einen mäßigen Handstrauß hinausgeht oder die in dem Erlaubnischein (§ 9 Abs. 1) zugelassene Menge überschreitet.“

Art. II

In § 4 erhalten nachstehende Ziffern folgende Fassung:

- „5. Türkenbund, Goldwurz (*Lilium Martagon*)
8. Orchideen, *Orchidaceae*, alle einheimischen Arten: Alle Knabenkräuter, Frauenschuh, rotes und weißes Waldvögelein, Kohlröserl, Brändlein, Brunelle (*Nigritella nigra*); Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume; Riemenzunge und so weiter.
10. Narzissen-Anemone, Berghähnlein (*Anemone narcissiflora L.*),
11. Alpen-Anemone, Teufelsbart, Petersbart, *Anemone alpina L.*, einschließlich ihrer gelben Abart *Anemone sulphurea L.*
14. Kuhschelle, Osterblume (*Pulsatilla*) alle einheimischen Arten,
15. Frühlings-Adonis, Frühlings-Teufelsauge (*Adonis vernalis*),
21. Aurikel, Gamsbleaml, Platenigl (*Primula auricula L.*) und alle rotblühenden Arten der Gattung *Primula*.“

Ziff. 23 erhält folgenden Zusatz:

„Ungarischer Enzian, *Gentiana Pannonica*; Purpur-Enzian, *Gentiana purpurea*; Punkt Enzian, *Gentiana punctata*; Schlauch-Enzian, *Gentiana utriculosa*.“

Als neue Ziffern werden hinzugefügt:

- „26. Alpenrose, *Rhododendron*, alle heimischen Arten,
27. Blaue Schwertlilie, *Iris sibirica*.“

Art. III

In § 5 erhalten nachstehende Ziffern folgende Fassung:

- „2. Zweiblättrige Meerzwiebel, Blaustern, Szilla (*Scilla bifolia*)
3. Traubenhyazinthe, *Muscari*, alle einheimischen Arten
5. Großes Schneeglöckchen, Märzglöckchen, Märzenbecher (*Leucoium vernalis L.*)
8. Schlüsselblume, Himmelschlüssel, Primel, *Primula*, alle nicht in § 4 genannten Arten.“

Art. IV

§ 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer durch Anbau im Inland gewonnene Pflanzen oder Pflanzenteile der nach §§ 4 oder 5 geschützten oder der nach § 9 Abs. 2 dem Sammelverbot unterliegenden Arten zum Zwecke des Erwerbs anbietet oder befördert, hat ihre Herkunft nachzuweisen.

(2) Wer Pflanzen dieser Arten zu Erwerbszwecken anbaut, muß dies jeweils unverzüglich nach Beginn des Anbaus der unteren Naturschutzbehörde anzeigen und dabei Arten und Mengen der Pflanzen angeben. Über den Anbau und die Abgabe der Pflanzen muß er ordnungsgemäß Buch führen.

(3) Wer Pflanzen dieser Arten zum Zwecke des Wiederverkaufs oder einer sonstigen gewerblichen Verwendung abgibt, muß dem Erwerber eine Bescheinigung aushändigen, aus der Art und Menge der Pflanzen, Zeitpunkt der Abgabe und genaue Anschrift des Erwerbers hervorgehen. Diese Bescheinigung muß der Erwerber bei sich tragen und auf Verlangen vorzeigen.

(4) Abs. 1 und 3 gelten auch für die im Ausland durch Anbau gewonnenen Pflanzen. Den Pflanzen ist außerdem bei der Einfuhr ein Ursprungsschein, eine Handelsrechnung oder eine ähnliche Bescheinigung beizugeben.“

Art. V

In § 8 Abs. 1 ist nach dem Wort „geschützter“ einzufügen:

„oder dem Sammelverbot nach § 9 Abs. 2 unterliegender“.

Art. VI

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer wildwachsende Pflanzen nichtgeschützter Arten (Blumen, Heilkräuter, Farne u. dgl.) oder Teile von solchen zum Zwecke des Erwerbs sammelt, muß einen von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder Forstbehörde ausgestellten, für das Kalenderjahr gültigen Erlaubnischein mit sich führen, aus dem hervorgeht, für welche Orte das Sammeln erlaubt ist und welche Arten und Mengen zum Sammeln freigegeben sind. Vor der Ausstellung des Erlaubnischeins ist der zuständige Beauftragte für Naturschutz zu hören.“

In § 9 Abs. 2 erhalten nachstehende Ziffern folgende Fassung:

- „4. Wacholder, Kranewitt (*Juniperus communis* L.),
5. Zweiblättrige Meerzwiebel, Blaustern, Szilla,
10. Latsche (*Pinus montana*),
16. Hülse, Stechpalme, Waxlaub (*Ilex aquifolium*),
18. Dolden-Wintergrün (*chimaphila umbellata*),
20. Sanddorn (*Hippophae rhamnoides* L.),
25. Wohlverleih, Arnika (*Arnica montana*).“

Abs. 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Ausnahmsweise kann das Sammeln nach Abs. 1 von Pflanzen der unter Nr. 4, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 20, 21, 23, 25 und 26 genannten Arten und des unter Ziff. 6 fallenden großen Schneeglöckchens (*Leucoium vernum*) in Gegenden, wo sie häufig vorkommen, von der höheren Naturschutzbehörde zeitweilig freigegeben werden.“

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer wildwachsende Pflanzen für Zwecke des Erwerbs an sich bringt, anbietet, mitführt, versendet oder bei solchen Handlungen mitwirkt, hat nachzuweisen, daß sie auf Grund eines nach Abs. 1 oder 2 erteilten Erlaubnischeins gesammelt werden. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Art. VII

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es ist verboten, von Bäumen, Sträuchern und Gebüschchen oder an Hecken Schmuck- und Nutzreisig unbefugt zu entnehmen, gleichgültig, ob im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht.“

Art. VIII

In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Schmuckreisig“ durch die Worte

„Schmuck- oder Nutzreisig“ ersetzt.

In Abs. 2 Nr. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Für Wiederverkäufer gilt § 7 Abs. 3.“

Art. IX

§ 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Verboten ist in der freien Natur:

1. Hecken, Gebüschchen, lebende Zäune und Feldgehölze zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen,
2. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hängen und Hecken abzubrennen,
3. Rohr- und Schilfbestände in der Zeit vom 15. März bis 30. September zu beseitigen.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für die ordnungsmäßige Nutzung, die den Bestand er-

hält. Bei Feldgehölzen ist nur plenterweise Holznutzung (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes) gestattet. Das Zuschneiden der lebenden Zäune ist nur in der Zeit vom 30. September bis 15. März erlaubt.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Anhörung der unteren Naturschutzstelle, bei Flurbereinigungsverfahren im Benehmen mit dem Flurbereinigungsamt, Ausnahmen von Abs. 1 zulassen.“

Art. X

Diese Verordnung tritt am 15. März 1951 in Kraft.

München, den 7. März 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

über die Herstellung von Pferdehackfleisch

Vom 12. März 1951

Auf Grund des Art. 75 Abs. I, Art. 7 und Art. 1 Abs. I des Polizeistrafgesetzbuches wird nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1

Pferdehackfleisch im Sinne dieser Polizeiverordnung ist jedes für den menschlichen Genuß bestimmte, fein zerkleinerte, rohe Skelettmuskelfleisch vom Pferd ohne jeden anderen Zusatz.

§ 2

Pferdefleisch darf nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers vor seinen Augen in den Geschäftsräumen des Verkäufers zu Hackfleisch verarbeitet werden. Das Vorrätighalten von Pferdehackfleisch ist verboten.

§ 3

Pferdehackfleisch darf im Freien, auf Märkten, Straßen, Freibänken oder freibankähnlichen Einrichtungen nicht hergestellt werden.

§ 4

Die Pferdemetzger sind verpflichtet, an auffälliger Stelle einen Aushang oder ein Schild mit folgendem Hinweis anzubringen:

Zur Vermeidung vorzeitigen Verderbs wird darauf hingewiesen, daß Hackfleisch innerhalb 4 Stunden genußfertig verarbeitet werden soll.

§ 5

Die zur Bereitung des Pferdehackfleisches benutzten Zerkleinerungsvorrichtungen und Geräte sind mittags und abends auseinander zu nehmen und gründlich zu reinigen. Nach Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln müssen die Geräte vor ihrer Wiederbenutzung mit reinem Wasser ausgespült werden.

§ 6

Es ist verboten, dem Pferdehackfleisch Konservierungsmittel zuzusetzen.

§ 7

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bestraft.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. April 1951 in Kraft. Gleichzeitig wird die Oberpolizeiliche Vorschrift vom 27. September 1941 über die Herstellung von Pferdehackfleisch (GVBl. S. 158) aufgehoben.

München, den 12. März 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

über die Dienststrafgerichte in Verfahren gegen die richterlichen Beamten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, der Verwaltungsgerichte und der Finanzgerichte und gegen die Mitglieder des Bayerischen Obersten Rechnungshofs

Vom 14. März 1951

Auf Grund § 110 Abs. 2 der Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Dienststrafgericht des ersten Rechtszuges ist bis auf weiteres die Dienststrafkammer, die nach § 109 Nr. 1 a) und b) DStO für Dienststrafverfahren gegen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei dem Oberlandesgericht errichtet ist.

(2) Einer der beiden Beisitzer muß bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein planmäßig angestellter Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten eines Finanzgerichts ein planmäßig angestellter Richter der Finanzgerichtsbarkeit und bei Verfahren gegen ein Mitglied des Obersten Rechnungshofs ein Mitglied des Obersten Rechnungshofs sein.

(3) In Fällen der Behinderung wird der Oberlandesgerichtspräsident in München durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts München, der Oberlandesgerichtspräsident in Nürnberg durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Ansbach und der Oberlandesgerichtspräsident in Bamberg durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Bayreuth vertreten.

(4) § 109 Nr. 1 b) letzter Satz DStO bleibt unberührt.

(5) Örtlich zuständig ist die Dienststrafkammer des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 2

(1) Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges ist bis auf weiteres der nach § 109 Nr. 2 a) und b) DStO für Dienststrafverfahren gegen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit beim Bayerischen Obersten Landesgericht errichtete Dienststrafsenat.

(2) Zwei der Beisitzer müssen bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten der Verwaltungsgerichtsbarkeit planmäßig angestellte Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, bei Verfahren gegen einen richterlichen Beamten eines Finanzgerichts planmäßig angestellte Richter der Finanzgerichtsbarkeit und bei Verfahren gegen ein Mitglied des Obersten Rechnungshofs Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sein.

(3) In Fällen der Behinderung wird der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts durch den Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vertreten.

(4) § 109 Nr. 2 b) letzter Satz DStO bleibt unberührt.

§ 3

Die nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung aus den Richtern der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit und aus dem Obersten Rechnungshof zu entnehmenden Beisitzer werden vom Staatsministerium der Justiz nach Anhörung des Landespersonalamts für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Ernennung der aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Beisitzer erfolgt auf Vorschlag des Staatsministeriums des Innern, die Ernennung der aus der Finanzgerichtsbarkeit zu entnehmenden Beisitzer auf Vorschlag des Staatsministeriums der

Finanzen und die Ernennung der aus dem Obersten Rechnungshof zu entnehmenden Beisitzer auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs.

§ 4

(1) Die Befugnis der Einleitungsbehörde wird nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 a) DStO in Verfahren gegen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und in Verfahren gegen Richter eines Finanzgerichts der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion übertragen; in Verfahren gegen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestimmt die Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Einzelfalle als Vertreter der Einleitungsbehörde die Staatsanwaltschaft eines Verwaltungsgerichts.

(2) In Verfahren gegen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden die Aufgaben des Vertreters der obersten Dienstbehörde von der Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wahrgenommen.

§ 5

(1) Einleitungsbehörde in einem Verfahren gegen den Präsidenten des Obersten Rechnungshofs ist der Bayerische Ministerpräsident. Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt mit Zustimmung des Ältestenrats des Bayerischen Landtags.

(2) Außerhalb des förmlichen Dienststrafverfahrens wird die Dienststrafe der Warnung gegen die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs vom Präsidenten des Obersten Rechnungshofs verhängt.

(3) Gegen den Präsidenten des Obersten Rechnungshofs kann außerhalb des förmlichen Dienststrafverfahrens die Dienststrafe der Warnung nicht verhängt werden.

§ 6

Mitglieder des Obersten Rechnungshofs im Sinne dieser Verordnung sind der Präsident, der Vizepräsident und die Ministerialräte des Obersten Rechnungshofs.

§ 7

Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere Vorschriften über den Geschäftsgang der Dienststrafgerichte, werden von den Staatsministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen und dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs gemeinsam erlassen.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. April 1951 in Kraft.
München, den 14. März 1951

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Fluß- und Teichmuschel als Gegenstand des Fischereirechts

Vom 21. März 1951

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 (GVBl. S. 527) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über den Vollzug des Fischereigesetzes vom 18. März 1909 (GVBl. S. 245) erhält folgende Fassung:

„Außer den Fischen und Krebsen sind Gegenstand des Fischereirechts die Schildkröten sowie die Fluß- und Teichmuscheln.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1951 in Kraft.
München, den 21. März 1951

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch das Stiftungsamt Aschaffenburg

Vom 9. März 1951

Dem Stiftungsamt Aschaffenburg wird genehmigt, ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen und mit der Umschrift „Stiftungsamt Aschaffenburg“ zu führen.

München, den 9. März 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Siegelführung der öffentlichen Sparkassen

Vom 13. März 1951

1. Auf Grund Ziff. 2 Abs. 4 der Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 12. Oktober 1950 (GVBl. S. 207) wird den öffentlichen Sparkassen (Gemeinde-, Stadt-, Kreis- und Zweckverbandssparkassen sowie Verbandssparkassen) die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel gestattet.
2. Die Sparkassen können sich, soweit ihre Gewährträger ein eigenes Wappen führen, dieses Wappens im Dienstsiegel bedienen.
3. Sparkassen, die bisher im Dienstsiegel ein besonderes Siegelbild (z. B. einen Bienenkorb) geführt haben, können dieses weiterhin verwenden.

München, den 13. März 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Führung des Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch den Bayerischen Prüfungsverband öffentlicher Kassen München

Vom 15. März 1951

Dem Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen in München wird genehmigt, ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen und mit der Umschrift „Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen München“ zu führen.

München, den 15. März 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Dienstanweisung für Katasterneuermessungen in Bayern

Vom 15. März 1951

Im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird eine Dienstanweisung für Katasterneuermessungen in Bayern erlassen, deren Wortlaut im Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen veröffentlicht wird. Der Anlagenband zu dieser Dienstanweisung wird als Sonderdruck vom B. Landesvermessungsamt herausgegeben.

Die Anweisung für die Erneuerung der Landesvermessung vom 9. August 1917 (GVBl. S. 417) tritt außer Kraft.

München, den 15. März 1951

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Dr. Rudolf Zorn